

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. März 1870.

1. Reorganisation des Dienstes der Unterbeamten bei dem Landherrnamte.

Zufolge des Beschlusses der Bürgerschaft vom 15. Juli 1868 hat dieselbe unter Bezugnahme auf einen gleichzeitig dem Senat mitgetheilten Commissionsbericht eine Deputationsberatung in Betreff einer Reorganisation des Dienstes der Unterbeamten an den Landherrnämtern, ferner in Betreff einer etwaigen Beseitigung des gesetzlichen Erfordernisses der obrigkeitlichen Bestätigung verschiedener bauerliche Verhältnisse betreffender Verträge, in Betreff der Revision des Gesetzes für die Kammer für Landwirthschaft, sowie endlich in Betreff einer etwaigen Uebertragung der auf Vorbeugung und Verfolgung von Vergehen und Uebertretungen im Landgebiet bezüglichen Polizeigeschäfte an die Polizeidirection in Antrag gebracht.

Der Senat sieht sich nach erfolgter Prüfung der beregten Verhältnisse nunmehr in der Lage, das Nachstehende auf diese Anträge zu erwiedern.

Was zunächst die am Landherrnamt angestellten beiden Landvögte anbetrifft, so ist es zwar richtig, daß diese Beamten außer durch ihre eigentlichen Dienstgeschäfte auch durch verschiedene ihnen gesetzlich zugewiesene resp. gestattete Nebengeschäfte in Anspruch genommen werden. Allein theils sind diese Geschäfte nicht von großer Erheblichkeit, theils fragt es sich sehr, ob nicht bei den meisten derselben, wie namentlich bei der Aufnahme von Inventarien und Abschätzung von Landstellen, die den Landvögten vermöge ihrer amtlichen Thätigkeit bewohnende Sachkunde von solcher Bedeutung ist, daß diese Geschäfte ihnen im Interesse des Publikums nicht entzogen werden dürfen. Der Senat wird indeß bei eintretender Vacanz die Instruction der Landvögte einer gründlichen Erwägung unterziehen, und wird nicht ermangeln, wenn er dann eine veränderte Stellung der Landvögte für zweckmäßig erachten sollte, darüber mit der Bürgerschaft in Verhandlung zu treten.

Nicht minder findet der Senat ungeeignet, die Frage, ob die obrigkeitliche Bestätigung für verschiedene Arten bauerlicher Verträge aufzuheben sei, einer abgesonderten Berathung neben der in Berathung genommenen Abänderung der Verordnung vom 23. Januar 1826 zu unterziehen, einmal weil die sachgemäße Beurtheilung jener Frage mehr oder weniger mit allen den schwierigen Fragen zusammenhängt, über welche die zur Revision der Verordnung vom 23. Januar 1826 niedergesetzte Deputation zu berathen und zu berichten hat, und sodann, weil die den Landherren und deren Beamten durch die fragliche Bestätigung von Verträgen erwachsenden Geschäfte, welche Rücksichtnahme zu jenem Antrag die Veranlassung gegeben hat, wenigstens nicht von solchem Umfang sind, daß in deren Befall eine die Organisation des landherrlichen Geschäftskreises wesentlich berührende Erleichterung erkannt werden könnte. Der Senat hat übrigens die gedachte Deputation beauftragt, auch die obrigkeitliche Bestätigung der erwähnten Verträge unter die Gegenstände ihrer Berathung und Berichterstattung aufzunehmen.

Was sodann die angeregte Uebertragung der auf die Vorbeugung und Verfolgung von criminellen und polizeilichen Vergehen Bezug habenden Geschäfte der Landherren auf die Polizeidirection betrifft, so hält der Senat dafür, daß eine solche Maßregel im Vergleich mit dem jetzigen Zustande viele Nachtheile zur Folge haben würde.

Wollte man nur die eigentlichen criminell strafbaren Handlungen von dem Wirkungskreise der Landherren ausschneiden, so wäre damit nichts gewonnen, da die Verfolgung solcher Handlungen nicht Sache der Polizeibehörden, sondern der Staatsanwaltschaft ist, da, soweit die Polizeibehörden dabei concurren, vorzugsweise die Thätigkeit der Unterbeamten in Anspruch genommen wird, welche auch in dieser Hinsicht weit einfacher und besser denjenigen Behörden untergeordnet bleiben, denen sie in jeder andern Beziehung untergeordnet sind. Von einer Uebertragung der Verfolgung und

Bestrafung der Uebertretung polizeilicher Verordnungen im Landgebiet an die städtische Polizei ist gleichfalls kein Nutzen abzusehen, vielmehr nur eine Verweitläufigung der Verhandlungen, eine Gefährdung der Gleichförmigkeit der rechtlichen und sachgemäßen Behandlung und eine Vermehrung der Zahl der Polizeibeamten zu erwarten.

Ob und in wie weit die zu erwartende neue Gemeindeverfassung auf die Beurtheilung dieser Verhältnisse indirect einwirken wird, läßt sich zur Zeit überall nicht ermessen, jedenfalls ist mit Sicherheit zu erwarten, daß eine neue Gemeindeverfassung, welche die Beförderung der Selbstverwaltung der Gemeindeinteressen Seitens der Gemeindegemeinden bezweckt, in Berücksichtigung aller Verhältnisse, bis dieselbe das Gemeindeleben wirklich umgestaltet haben wird, nicht eine Verminderung, sondern eine Vermehrung der rein administrativen Thätigkeit der Landherren für längere Zeit herbeiführen und auch nach jenem Zeitpunkt in Folge der durch dieselbe hoffentlich veranlaßten Belebung des Gemeindelebens zu neuen für das Landgebiet segensreichen Einrichtungen Veranlassung geben wird, deren Durchführung und Erhaltung wiederum die mitwirkende Thätigkeit der für das Landgebiet bestehenden Administrativbehörde und deren Unterbeamten besonders in Anspruch nehmen wird.

Der Senat vermag daher auch der erwähnten Anregung, zumal zur Zeit, keine weitere Folge zu geben.

Was dagegen endlich die Revision des Gesetzes für die Kammer für Landwirthschaft betrifft, welche auch von einer größeren Zahl von Gebietsbewohnern bei dem Senat befürwortet ist, so hält auch der Senat für zweckmäßig, daß dieses seit dem Jahre 1849 bestehende Gesetz jetzt einer Revision unterzogen werde auf Grund der verfassungsmäßigen Bestimmungen über den Wirkungskreis der Kammer. Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf, ihre Mitglieder zu der mit dieser Revision zu beauftragenden Deputation namhaft zu machen.

2. Diesjährige Straßenbauarbeiten.

Einen von der Straßenbaudeputation in Gemäßheit der Beschlüsse über das diesjährige Budget vom 15./24. December v. J. erstatteten Bericht theilt der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 4. März 1870.

Bericht der Straßenbaudeputation,

die diesjährigen Arbeiten betreffend.

Die Deputation hat erhaltenem Auftrage zufolge über die Opportunität der von ihr vorgeschlagenen Canalanlagen und über die Reducirung ihrer Anschläge für neue Straßenbauten auf eine Summe von höchstens 12,000 Thalern, sowie endlich darüber zu berichten, ob es sich nicht empfehle, den für die Abwässerung der Bollmannstraße erforderlichen Canal nach der Lützowerstraße zu führen.

Die von der Deputation in ihrem Berichte vom 16. October 1869 (pag. 397 der Verhandlungen) für das Jahr 1870 vorgeschlagenen Arbeiten, welche sich im Ganzen auf 23,900 Thaler belaufen, sind diejenigen, welche sich nach ihrer Ansicht als die nothwendigsten herausstellen. Sie hat nicht geglaubt, daß die Verwendung einer solchen Summe für neue Straßenarbeiten in einer Stadt von Bremen's Umfange zu hoch erscheinen könnte, zumal da in früheren Jahren meistens mehr bewilligt worden ist. Ob aus finanziellen Gründen in diesem Jahre eine Beschränkung der Ausgaben für den Straßenbau erforderlich ist, darüber steht ihr kein Urtheil zu, sie kann indeß nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß auch im vorigen Jahre nur

wenig für den Straßenbau
diesjährigen vielen Straßen nur
Das jedoch die von
folgende zu berichten:
Da der in der Beu
lung auf 1,88 und der Com
nach Anlage eines durch den
sehen würde, eine Abwässer
würde erfordert, wie aus
nächst Zeit zur Ausführung
in der dortigen Gegend noch
der tiefer zu legen ist a
Zirkulationsweg durch den Hafen
Wied nach der Lützowerstraße
dann nach der Gumpstraße
wies neu hergestellten Can
am Str
bei der
bei der
an der
während der Canal an der
Die Deputation hat
hellung eines Stückes die
gen Lützowerstraße, zu
der Bollmannstraße zu er
anale von der Bollmann
in der nächsten Zeit als
Allen Vorstehenden
16. October 1869 bejahen
Bremen, den 1. März

wenig für den Straßenbau geschehen ist und daß sie von den der Umpflasterung bedürftigen vielen Straßen nur einige wenige durch ihre Anträge berücksichtigt hat.

Was sodann die vorgeschlagenen Canalanlagen anbetrifft, so ist darüber das Folgende zu bemerken:

Da der in der Bollmannsstraße vorhandene Canal bei der Straße am Haferkamp auf 1,82 und der Canal in der Lützowerstraße auf 0,25 liegt, so kann zwar durch Anlage eines durch den Haferkamp gehenden Verbindungscanals, der 600 Thaler kosten würde, eine Abwässerung der Bollmannsstraße bewirkt werden; allein das Bedürfnis erfordert, wie aus der beiliegenden Zeichnung ersichtlich ist, schon in der nächsten Zeit zur Aufnahme des Wassers der verlängerten Nordstraße und der sonst in der dortigen Gegend noch anzulegenden Straßen die Herstellung eines Canals, der tiefer zu legen ist als der Canal in der Lützowerstraße und der sich vom Steffenswege durch den Haferkamp bei der Bollmannsstraße vorbei und durch den Brink nach der Uthbremerstraße zu erstrecken hat, wo er sich an den bereits vorhandenen nach der Hemptstraße führenden Canal anschließen wird. Die Höhenlagen dieses neu herzustellenden Canals werden sein:

am Steffenswege	0,29
bei der Bollmannsstraße	1,05
bei der Lützowerstraße	1,60
an der Uthbremerstraße	2,90

während der Canal an der Hemptstraße in einer Tiefe von — 3,90 liegt.

Die Deputation hat sich in ihrem Berichte vom 16. October 1869 die Herstellung eines Stückes dieses tiefer liegenden Canals, von der Bollmannsstraße bis zur Uthbremerstraße, zu beantragen erlaubt, um schon jetzt eine solche Abwässerung der Bollmannsstraße zu ermöglichen, die sich nicht, wie es bei einem Verbindungscanale von der Bollmannsstraße nach der Lützowerstraße der Fall sein würde, schon in der nächsten Zeit als überflüssig erweisen wird.

Allem Vorstehenden zufolge muß die Deputation bei ihren Anträgen vom 16. October 1869 beharren und um deren Genehmigung ersuchen.

Bremen, den 1. März 1870.

(gez.) **Feldmann.**

(gez.) **Bade.**

Paul

Ant den Expositions-
zeits ist der beifolgende Be-
richt über die Ausstellung, in

Prints

an Wohnung bei Ernst
am 1. März 1870.

Bericht der Föl

die Schacht

Die Vertheilung der zum Behuf der Feuer-
des vornehmlich die Ver-
Kategorie der für den fort-
jah, aber kurz oder lang
nicht, um den Frieden
eine ungestörte Arbeit
für vortheilhaft halten, eine
Unterstützung des Staates
Journale, welche einestheils
die übrigen, anderseits, von
Feldung, ertheilend, wobei
sich die Behörde, welche
hat, zu zeigen, so hat die
Macht gegeben und ist die
bei Stills, projektiert, wie
sich beide Deputationen, unter
gleiches hat sich zeigen, da
sich Erziehung bei Stills
in benutzte Summe über
Unter diesen Umständen
nützliche Beiträge, jezt die
in Fall in angegebener Be-
hat gekostet wurde, fünfzig,
des Unbau erfordert nicht
Da man sich zeigt,
sich finden sich beide Depu-
den etwas erwei-
geringen,
mitteln über, so mit dem
höchste Beschäftigung.
Bremen, den 4. März

Becken, den 4. März